

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der §§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I, S. 266) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundehV) vom 24.06.2024 (GVBl.II/24, [Nr. 42]) wird mit Zustimmung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde und durch die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 01.10.2015 folgende Verordnung, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2025 erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Begriffsbestimmungen

Abschnitt II – Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen, in Anlagen, mit Einrichtungen

- § 3 – Grundsatz
- § 4 – Schutz von Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen
- § 5 – Verunreinigungen
- § 6 – Nutzung Abfall- und Sammelbehälter, Sperrmüll
- § 7 – Kinderspielflächen
- § 8 – Übernachten
- § 9 – Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 10 – Straßenmusikanten und Schauspieler
- § 11 – Verhalten am Wasser
- § 12 – Füttern von Wildtieren
- § 13 – Ausnahme vom Nachtruhegebot

Abschnitt III – Anliegerpflichten

- § 14 - Schutzvorrichtungen
- § 15 – Kenntlichmachung
- § 16 – Pflanzenwuchs
- § 17 – Schneeüberhang, Eiszapfen
- § 18 – Hausnummer
- § 19 – Bereitstellung/Entfernung von Abfallbehältern, Sammelgut, Sperrmüll

Abschnitt IV – Tiere

- § 20 – Leinenpflicht für Hunde
- § 21 – Aufenthalt von Tieren

Abschnitt V – Festlegungen zum Baublütenfest

- § 22 – Festbereich
- § 23 – Kinderspielflächen im Festbereich
- § 24 – Glasbehältnisse

Abschnitt VI - Schlussvorschriften

- § 25 – Ausnahmen
- § 26 – Bußgeldvorschriften
- § 27 – Inkrafttreten

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Werder (Havel), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehenden Flächen, sofern nicht anders geregelt. Hierzu zählen insbesondere:
- Straßen, Wege, Geh- und Radwege, Plätze
 - Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - städtische Parkplätze und Parkhäuser,
 - Brücken, Unterführungen und deren Böschungen
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden frei zugänglichen Flächen, sofern nicht anders geregelt.
Hierzu zählen insbesondere:
- Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze sowie die dortigen Geräte
 - die Uferbereiche und Böschungen von Gewässern, Einfriedungen, Biotope
 - städtische Gebäude, Bänke, Tische, Brunnen, Toiletten
 - städtische Denkmäler, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln
 - Buswartehäuschen, Abfallbehälter
 - städtische Anlagen zur Straßenentwässerung (Mulden, Gullis, Gräben, Rinnen usw.)
 - Straßenbegleitgrün, insbesondere unversiegelte Flächen, welche naturbelassen oder gärtnerisch angelegt sind sowie deren Pflanzen und Sträucher
 - städtische Erholungsflächen, die dem Sport, der Erholung und Freizeitgestaltung dienen
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse befinden sich auf Verkehrsflächen gemäß Abs. 1 und Anlagen gemäß Abs. 2. Dazu zählen insbesondere:
- Verkehrsschilder, Hinweisschilder, Ampelanlagen, Hydranten
 - Straßenbeleuchtungen, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen,
 - Sperrvorrichtungen
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abschnitt II - Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen, in Anlagen, mit Einrichtungen

§ 3 Grundsatz

Die Benutzer der in § 2 bezeichneten Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden.

§ 4 Schutz von Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt:
1. die Beschmutzung, Beschädigung, Entfernung oder Versetzung von den in § 2 genannten Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen
 2. in den Anlagen unbefugt Werbeträger, Werbefahrzeuge oder sonstige Gegenstände aufzustellen; ausgenommen sind Gegenstände die der Erholung, Freizeitgestaltung oder dem Sport dienen
 3. die Anlagen insbesondere mit Kraftfahrzeugen und Anhängern zu befahren oder diese abzustellen. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie, das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen
 4. das unbefugte Bekleben, Besprühen oder Beschmieren von Anlagen oder Einrichtungen
 5. das Verbrennen sowie Abbrennen von Stoffen in Anlagen

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Verunreinigungen der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind verboten. Dies gilt insbesondere für:
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Lebensmittelresten, Papier, Zigarettenskippen, Kaugummi, Glas und Glasbehältnissen, Dosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von anderen Gegenständen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können
 2. das Verfüllen von Löchern im öffentlichen Verkehrsraum mit Grünschnitt
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und sonstigen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Aber auch das ist verboten, wenn dadurch Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
 4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer
 5. das Urinieren / Verrichtung der Notdurft
 6. Pferdekot
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 6

Nutzung Abfall- und Sammelbehälter, Sperrmüll

- (1) Im Haushalt bzw. in haushaltsähnlichen Einrichtungen anfallender Abfall und Gewerbemüll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter, insbesondere für Altglas und Altpapier, dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden.
- (3) Der Einwurf von Altglas darf von Montag bis Samstag von 07.00 – 20.00 Uhr erfolgen.
- (4) Das Durchsuchen von Abfallbehältern, Sammelgut oder Sperrmüll sowie die Entnahme von Gegenständen aus diesen ist verboten, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen, insbesondere durch Verteilen oder Zerstören der Gegenstände.

§ 7

Kinderspielplätze

- (1) Im Eigentum der Stadt Werder (Havel) befindliche Kinderspielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, auf denen sich mindestens zwei Spielgeräte befinden. Diese dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren sowie deren Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen, soweit durch Schilder keine anderen Festlegungen getroffen werden. Die Nutzung der Kinderspielplätze ist bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch bis spätestens 21:00 Uhr, gestattet.
- (2) Auf den o.g. Kinderspielplätzen sind insbesondere verboten:
 1. Ballsportarten – es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind
 2. das Mitführen von Tieren – ausgenommen sind Blindenführ- und Behindertenbegleithunde
 3. das Mitführen von Glasbehältnissen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken aus diesen
 4. das Rauchen und der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln. Diese Regelung trifft auch auf einen Umkreis von 20 Metern um den jeweiligen Kinderspielplatz zu.
- (3) Von den Regelungen des Absatzes 2 sind die Außengelände der gastronomischen Einrichtungen ausgenommen.

§ 8

Übernachten

Das Übernachten auf Verkehrsflächen und in den Anlagen - außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen - ist verboten; ausgenommen sind Fahrzeugführer in Ihren Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, die einer gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit nachgehen müssen. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf 2 Übernachtungen pro Woche.

§ 9

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder Verfolgung sind verboten.
- (2) Wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, insbesondere Belästigungen von Passanten, Behinderung der Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen, ständiges Schreien sind verboten.

§ 10

Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietung auf Straßen und in Anlagen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Der neue Standort muss mindestens 200 Meter vom ursprünglichen entfernt sein. Jeder Standort darf nur jeweils einmal am Tag bespielt werden.

§ 11

Verhalten am Wasser

Auf Brücken und gekennzeichneten Flächen ist folgendes verboten:

1. das Angeln
2. das Anbringen von Schlössern am Brückengeländer

§ 12

Füttern von Wildtieren

Das Füttern von Wildtieren auf Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Unter Fütterung ist auch das Auslegen von Futter zu verstehen. Das Verbot des Fütterns erstreckt sich bei der Inselbrücke auch auf den Uferbereich von Unter den Linden bis zum Wasserwanderrastplatz und am Uferpark „An der Föhse“.

§ 13

Ausnahme vom Nachtruhegebot

Vom Verbot der Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) zu stören, wird folgende Ausnahme allgemein zugelassen:

- für die Nacht vom 31. Dezember, 22.00 Uhr, bis zum 01. Januar, 06.00 Uhr, eines jeden Jahres, sofern es sich nicht um den Betrieb einer Anlage nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) handelt.

Abschnitt III – Anliegerpflichten

§ 14

Schutzvorrichtungen

Zu den Verkehrsflächen oder Anlagen hin gelegene Kellerluken, Gruben, Schächte und ähnliche Öffnungen müssen z. B. durch Türen, Deckel oder Gitterroste verkehrssicher verschlossen sein.

§ 15

Kenntlichmachung

Frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen oder sonstige Gegenstände, die sich an oder auf Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen befinden, müssen, solange sie abfärben, mit einem deutlichen Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 16

Pflanzenwuchs

Der Verkehrsraum ist über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freizuhalten. Daher sind Anpflanzungen (z.B. Bäume, Sträucher, Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und die genannten Höhen nicht einhalten, unverzüglich zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

§ 17

Schneeüberhang, Eiszapfen

Schneeüberhang und Eiszapfen sind unverzüglich zu entfernen, wenn diese auf öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen fallen könnten und dadurch Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Ist eine unverzügliche Entfernung nicht möglich, ist die betroffene Verkehrsfläche oder Anlage so zu sichern, dass eine Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen ausgeschlossen ist.

§ 18

Hausnummer

- (1) Jedes Grundstück, dem eine Hausnummer zugeteilt wurde, muss vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit dieser versehen sein.
- (2) Die Hausnummer muss aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer muss vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, leicht erkennbar und deutlich sichtbar sein. Die Hausnummer ist an der Hauswand direkt neben dem Haupteingang oder an der Einfriedung des Grundstückes deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht zur adressbezogenen Straßenseite, so ist sie an der zur adressbezogenen Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung anzubringen.

- (4) Ist ein Vorgarten oder ein Vorbau vorhanden, der die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie am Vorbau oder an der Einfriedung an der adressbezogenen Straßenseite zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (5) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 19

Bereitstellung/Entfernung von Abfallbehältern, Sammelgut, Sperrmüll

- (1) Die Bereitstellung von Abfallbehältern, Sperrmüll oder Sammelgut zur Abholung auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen darf erst am Vorabend des vom Entsorger festgesetzten Termins erfolgen.
- (2) Sollten trotz Einhaltung des vom Entsorger festgesetzten Abholtermins Abfallbehälter – insbesondere gelbe Säcke – oder Sammelgut auf Grund falschen Inhalts nicht mitgenommen oder entleert werden, sind diese vom Bereitstellenden spätestens bis 20:00 Uhr dieses Tages wieder von den Verkehrsflächen und Anlagen zu entfernen.
- (3) Gewerbebetriebe, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens einen Abfallbehälter gut sichtbar aufzustellen. Gleichzeitig muss dafür gesorgt werden, dass die Behälter rechtzeitig geleert werden.
- (4) Der Veranlasser/Entsorger ist verpflichtet, die Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstiges Sammelgut zu dem angekündigten Termin einzusammeln.

Abschnitt V – Tiere

§ 20

Leinenpflicht für Hunde

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen folgender Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen:
 - 1. Inselstadt inklusive Inselbrücke, ausgenommen das Rondell am Ende der Fischerstraße (sogenannte Bumberlücke) und der Tienenplatz (Ende der Straße „Am Mühlenberg“) sowie der Bereich dazwischen
 - 2. Vorstadt (Gebiet zwischen der Inselbrücke und Potsdamer Straße, inklusive den Straßen Unter den Linden, Hartplatz, Bernhard-Kellermann-Straße, Am Gutshof sowie den Bereich des Scheunhornwegs zwischen Unter den Linden und Am Gutshof)
 - 3. Hafenpromenade entlang der Straße „Zum Großen Zernsee“
 - 4. Glindow – Uferstreifen am Glindower See in den Bereichen der Straßen „Jahnufer“ und „Alpenstraße“
 - 5. Phöben – Badestelle Phöbener Seestraße
 - 6. Phöben – Festwiese
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 21

Aufenthalt von Tieren

Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, dürfen sich an folgenden Badestellen vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres in der Zeit von 07:00 – 21:00 Uhr nicht aufhalten:

1. Badestelle „Nordspitze Insel“
2. Badestelle Plessow – Straße Zum Weinberg
3. Badestelle Kemnitzer Waldstraße
4. Badestelle Töplitz – Straße Zur Badestelle
5. Badestelle sogenannte „Deutsche Badestelle“
6. Badestelle Glindow – Jahnufer zwischen den Straßen „Luise-Jahn-Straße“ und „Schwarzer Weg“
7. Badestelle Petzow – Am Rüsterhorn

Das Reiten sowie das Führen von Pferden auf der Festwiese Phöben sowie an der Badestelle Phöbener Seestraße ist ganzjährig verboten.

Abschnitt V – Festlegungen zum Baumblütenfest

§ 22

Festbereich

Der Festbereich des Baumblütenfestes umfasst Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2 dieser Verordnung nach der jährlichen Festlegung durch die Bürgermeisterin. Diese Festlegung wird mindestens zwei Wochen vor Beginn des Baumblütenfestes im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) bekanntgegeben.

§ 23

Kinderspielplätze im Festbereich

In der Zeit des Baumblütenfestes gilt der § 7 Abs. 2 Nr. 4 hinsichtlich des Verbotes des Alkoholkonsums und des Rauchens auf und im Umfeld von Kinderspielplätzen im Bereich des Festgebietes nicht.

§ 24

Glasbehältnisse

- (1) Im gesamten Festbereich ist der Verzehr von Getränken aus Glasbehältnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen verboten.
- (2) Das Mitführen von Glasbehältnissen innerhalb des Festbereiches ist untersagt. Anwohnern des Festbereiches ist es gestattet, Getränke in Glasbehältnissen für den Transport zur Wohnung mit sich zu führen. Beim Transport der Behältnisse sind diese für andere nicht sichtbar mitzuführen.
- (3) Der Verkauf oder die Weitergabe von Glasbehältnissen innerhalb des Festbereiches ist verboten.

Abschnitt VI – Schlussvorschriften

§ 25 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 26 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen eine Vorschrift des § 4 zum Schutz von Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen verstößt
 2. entgegen § 5 eine Verunreinigung vornimmt oder nicht beseitigt
 3. gegen eine Vorschrift des § 6 hinsichtlich der Nutzung von Abfall- und Sammelbehälter sowie Sperrmüll verstößt
 4. gegen eine Bestimmung des § 7 zum Aufenthalt und Verhalten auf Kinderspielplätzen verstößt
 5. gegen eine Vorschrift des § 8 zum Übernachten verstößt
 6. entgegen § 9 ein störendes Verhalten vornimmt
 7. entgegen § 10 den Standort nicht ändert oder mehrmals nutzt
 8. gegen eine Vorschrift des § 11 verstößt
 9. entgegen § 12 Wildtiere füttert
 10. über die Ausnahme gemäß § 13 hinaus die Nachtruhe in der Nacht vom 31.12. zum stört
 11. entgegen § 14 keine Schutzvorrichtungen anbringt
 12. gegen § 15 hinsichtlich der Kenntlichmachung verstößt
 13. gegen § 16 hinsichtlich des Pflanzenwuchses verstößt
 14. gegen § 17 zur Entfernung oder Sicherung verstößt
 15. gegen § 18 hinsichtlich der Hausnummerierung verstößt
 16. gegen § 19 hinsichtlich der Bereitstellung oder Entfernung verstößt
 17. gegen § 20 zur Leinenpflicht verstößt
 18. gegen ein Verbot nach § 21 verstößt
 19. gegen § 24 hinsichtlich des Glasbehältnisverbots verstößt.
- (2) Verstöße gegen diese Verordnung können mit Geldbußen in Höhe von 5,00 – 1.000,00 EUR nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel) vom 03.04.2008 sowie die 1. Änderungssatzung vom 05.03.2009 außer Kraft.

erlassen am: 09.11.2015
ausgefertigt am: 09.11.2015

zuletzt geändert am: 11.12.2025

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin